

01.06.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - AS - G - U - Wizu **Punkt 41** der 800. Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 2004

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und der Verordnung (EG) über persistente organische Schadstoffe

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates im Hinblick auf ihre Anpassung an die Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

KOM(2003) 644 endg.; Ratsdok. 15409/03

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Agrarausschuss (A),

der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS),

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

...

I. Grundsätzliche Vorbemerkungen

EU
U
Wi
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2)

1. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich die Ziele zur Neuordnung eines europäischen Chemikalienrechts.

- A
2. Der Bundesrat begrüßt den Verordnungsvorschlag der Kommission zur grundsätzlichen Neugestaltung des europäischen Chemikalienrechts.

- EU
U
Wi
3. Hiermit sollen zum einen ein hoher Sicherheitsstandard für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz sowie die Vermeidung von Tierversuchen und zum anderen gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Mitgliedstaaten sowie eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, auch in Bezug auf Länder außerhalb der Europäischen Union, gewährleistet werden.

- EU
Wi
4. Gleichwohl sind zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Chemie- und Wirtschaftsstandorts Europa erhebliche Nachbesserungen des REACH-Systems erforderlich, um das Ziel von Lissabon zu erreichen, Europa zum dynamischsten und wettbewerbsfähigsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu gestalten.

- EU
Wi
5. Der Bundesrat hält es für unverzichtbar, die mit dem Verordnungsvorschlag und der Änderungsrichtlinie beabsichtigten Regelungen in die Gremien der OECD zu tragen. Eine kompatible Gestaltung des REACH-Systems mit OECD-Regelungen kann helfen, globale Wettbewerbsverzerrungen durch eine isolierte Vorgehensweise der EU zu vermeiden. Anderenfalls befürchtet der Bundesrat eine Abwanderung von Produktionsstätten und den damit verbundenen Verlust von Arbeitsplätzen aus den Mitgliedstaaten in Drittstaaten.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die mit dem Verordnungsvorschlag angestrebte Neuordnung der europäischen Chemikalienpolitik hat Auswirkungen auf volkswirtschaftlich bedeutsame Wertschöpfungsketten, denn die Chemieindustrie stellt Ausgangsstoffe für zahlreiche Branchen und Produkte her. Es ist daher unverzichtbar, die mit dem Verordnungsvorschlag und der Änderungsrichtlinie beabsichtigten Regelungen mit den Strukturen der OECD und der WTO kompatibel zu gestalten.

Andernfalls muss befürchtet werden, dass Produktionsstätten und die damit verbundenen Arbeitsplätze aus Mitgliedstaaten in Drittstaaten abwandern. Deutschland, dessen Chemieindustrie weltweit eine Spitzenstellung einnimmt, würde im Standortwettbewerb weiter zurückfallen. Für die Erreichung der in Lissabon gesteckten Ziele würden zusätzliche Hürden aufgebaut.

EU
A
U

6. Wichtigstes Ziel dieses Vorschlags ist die Aufarbeitung der so genannten Altstoffproblematik, da die bisherigen Ansätze auf europäischer Ebene (Altstoffprogramm) als gescheitert angesehen werden können.

EU
A
U

7. Nach Ansicht des Bundesrates können durch die Umsetzung des Verordnungsvorschlags Verbesserungen im Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutz grundsätzlich erreicht werden. Der Bundesrat würdigt auch die mit diesem Vorschlag verbundene Möglichkeit der Innovation durch die Substitution von Altstoffen durch Neustoffe.

EU
AS

8. Der Bundesrat begrüßt, dass mit der neuen Verordnung die Verantwortung des Unternehmers für die sichere Verwendung seiner Produkte im Bereich der Chemikalien deutlich gestärkt wird.

EU
AS

9. Der Bundesrat betont, dass ergänzend zur Stärkung der Unternehmerverantwortung auch die Möglichkeiten der beruflichen und privaten Verwender zu verantwortlichem Handeln gestärkt werden müssen. Hier bietet die Verordnung mit der Erweiterung des Sicherheitsdatenblatts und der Einführung eines zentralen Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnisses wichtige Ansätze. In ihrer jetzigen Ausgestaltung werden diese Instrumente aber noch nicht die gebotene Unterstützung des Verwenders bei der Auswahl gut untersuchter, einfach und sicher handhabbarer Produkte gewährleisten können.

EU
U
Wi
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 12)

10. Betroffen von der REACH-Verordnung sind sowohl die Unternehmen der chemischen Industrie als auch die Unternehmen in den Wertschöpfungsketten, die Chemikalien herstellen, importieren oder verwenden, das heißt Unternehmen aus nahezu allen Wirtschaftsbereichen[, aber auch die Behörden].

11. [EU
U]

- A 12. Betroffen von der REACH-Verordnung sind sowohl die Unternehmen der chemischen Industrie selbst, als auch die Unternehmen in den nachgelagerten Wertschöpfungsketten, die chemische Produkte zur Erstellung von Gütern und Dienstleistungen anwenden.
- EU
A
U
Wi
[EU
U
Wi]
13. [Auf Grund ihrer hohen Innovationskraft] hat die chemische Industrie eine herausragende Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung in Europa und insbesondere in Deutschland.
- EU
Wi
14. Rund ein Viertel des europäischen Umsatzes der chemischen Industrie wird in Deutschland erzielt. Sie beschäftigt in Deutschland über 460.000 Mitarbeiter, die jährlich einen Umsatz von über 130 Mrd. Euro erzielen. Hinzu kommt die hierdurch induzierte Beschäftigung und Wertschöpfung im Bereich der Zulieferer- und Dienstleistungsbranche. Die überwiegende Anzahl der Chemieunternehmen in Deutschland fällt nicht unter die Kategorie Großbetriebe. Es sind überwiegend mittlere und kleine Betriebe mit weniger als 250 Mitarbeitern. Dies gilt auch für alle anderen Wirtschaftsbereiche.
- EU
A
U
Wi
15. Der Bundesrat unterstreicht, dass Deutschland als attraktiver Chemie- und Wirtschaftsstandort zu sichern und auszubauen ist.
- EU
Wi
16. Dazu brauchen die Unternehmen, die Chemikalien herstellen, importieren und verwenden, eine breite Akzeptanz.
- EU
A
U
17. Eine der wesentlichen Bedingungen dafür ist, dass die Öffentlichkeit und die Verbraucher Vertrauen in die chemische Industrie und ihre Produkte haben. Dazu sind ein wirksamer und effizienter Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutz unabdingbar. Eine Modernisierung des Chemikalienrechts bedeutet in diesem Zusammenhang nicht nur, Risiken wirksam zu begrenzen, sondern auch, dies auf eine solche Art und Weise zu tun, dass die Unternehmen nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand belastet werden. Dazu müssen die Abläufe teilweise noch einfacher, transparenter und effizienter werden.

- EU
A
U
18. Ein praxisgerechtes REACH-System ist als Prüfstein zu sehen, wie der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt auf der einen Seite und die Wahrung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit auf der anderen Seite sich im Rahmen einer Nachhaltigkeitsstrategie ergänzen.
- EU
Wi
19. Die Regelungen der REACH-Verordnung müssen wirtschafts- und sozialverträglich sein. Auswirkungen auf Produktion und die Beschäftigung auf den Chemiestandort Europa im globalen Wettbewerb sind zu berücksichtigen. Die Festlegung des Schutzniveaus hat im Rahmen der Stärkung einer nachhaltigen Entwicklung zu erfolgen. Die Wirtschafts- und Sozialverträglichkeit der Regelungen können nur auf der Grundlage einer gesicherten Folge- und Kostenabschätzung beurteilt werden. In einer solchen Folge- und Kostenabschätzung müssen vor In-Kraft-Treten der Vorschriften umfassend die Auswirkungen der neuen Regelung auf die weltweite Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und insbesondere auf die kleinen und mittleren Unternehmen überprüft werden.
- EU
AS
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 21)
20. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich in den weiteren Verhandlungen zu den Rechtsetzungsvorschlägen dafür einzusetzen, dass eine umfassende Gesetzesfolgenabschätzung (extended impact assessment) durchgeführt wird, in der insbesondere die nachfolgenden Forderungen beachtet werden:
- Unterschiedliche Optionen zur Erreichung der Ziele der neuen EU-Chemikalienpolitik müssen in konkreten Pilotprojekten in der Praxis unter Beteiligung von Unternehmen und Behörden noch vor Abschluss des Rechtsetzungsverfahrens erprobt werden können.
- U
21. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung dafür einzutreten, dass die Praktikabilität und die Auswirkungen des REACH-Systems auf die betroffenen Betriebe noch vor Abschluss des Rechtsetzungsverfahrens in konkreten Pilotvorhaben in der Praxis unter Beteiligung von Unternehmen und Behörden untersucht und erprobt werden.
- EU
AS
U
22. Den betroffenen kleinen und mittelständischen Betrieben ist dabei besonderes Augenmerk zu schenken.

- EU
Wi
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 24)
23. In diesem Zusammenhang sind die Ergebnisse der Planspiele aus Nordrhein-Westfalen und des vorgesehenen Planspiels auf europäischer Ebene in der REACH-Verordnung zu berücksichtigen.
- U
24. Auf die Ergebnisse der Pilotuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sollte zurückgegriffen und gegebenenfalls darauf aufbauende Planspiele sollten auch auf europäischer Ebene durchgeführt werden.
- EU
Wi
25. Insbesondere muss dabei auch geprüft werden, inwieweit vor allem kleinvolumige Stoffe aus wirtschaftlichen Gründen auf Grund der Kostenbelastung durch REACH vom Markt genommen werden und damit Arbeitsplätze in der Chemie und in den nachgelagerten Bereichen gefährdet werden können. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, auf europäischer Ebene für die Durchführung eines Planspiels und einer darauf basierenden Folge- und Folgekostenabschätzung einzutreten.
- EU
AS
U
- [EU
U]
{EU
AS}
26. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sowie die Ergebnisse aller bis zur Verabschiedung der Vorschläge fertig gestellten weiteren Studien [und Projekte] {zur Erprobung von REACH} sind in der endgültigen Verordnung zu berücksichtigen.
- EU
AS
27. Es ist so schnell wie möglich eine Analyse aller stoff- und produktbezogenen europäischen und nationalen Regelungen durchzuführen. Auf Basis dieser Analyse muss übersichtlich dargestellt werden, welche Regelungen künftig entfallen oder geändert werden. Diese Festlegung ist insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, aber auch für die Vollzugsbehörden von großer Bedeutung. Doppelregelungen sind im Interesse der Unternehmen und der Vollzugsbehörden nicht hinnehmbar und dringend zu vermeiden.
- EU
U
Wi
28. Durch die Verordnung dürfen insbesondere die Voraussetzungen für den in der Chemie wichtigen Innovationsprozess nicht beeinträchtigt werden. Der hohe Leistungsstand der europäischen und speziell der deutschen chemischen

Industrie ist Ergebnis einer intensiven und dauerhaften Innovationspolitik dieses Industriezweigs. Demzufolge hat sie einen ausgeprägten Schwerpunkt im Bereich der Fein- und Spezialitätenchemie, die durch eine große Vielfalt oftmals kleinvolumiger Produkte für spezielle innovative Felder gekennzeichnet ist.

II. Bereits erreichte Verbesserungen

- AS
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 30)
29. Der Bundesrat nimmt den Verordnungs- und den Richtlinienvorschlag vom 29. Oktober 2003 zur Kenntnis und stellt fest, dass die Kommission in ihren Vorschlägen die Ergebnisse der Internetkonsultation aus dem Jahre 2003 berücksichtigt hat, insbesondere indem
- U
Wi
30. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission in ihren Vorschlägen vom 29. Oktober 2003 die Ergebnisse der Internet-Konsultation aus dem Jahr 2003 berücksichtigt hat und damit die REACH-Verordnung für die Unternehmen der chemischen Industrie handhabbarer gestaltet hat. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich bei den Beratungen des Verordnungsvorschlags dafür einzusetzen, dass diese Verbesserungen erhalten bleiben. Dies gilt insbesondere dafür, dass
- AS
U
Wi
31. - der administrative Ablauf des Registrierungsverfahrens vereinfacht [und die Anforderungen für Testdaten im Bereich 1 bis 10 Tonnen pro Jahr reduziert] wurden;
32. [Wi]
- AS
U
Wi
33. - die Anforderungen an den Chemikaliensicherheitsbericht verringert wurden [und die Verpflichtung, Chemikaliensicherheitsberichte zu erstellen, auf registrierpflichtige Stoffe oberhalb 10 Tonnen pro Jahr beschränkt wurde];
34. [U
Wi]
- AS
U
Wi
35. - Polymere von der Registrierung und der Bewertung ausgenommen wurden, [wobei sie jedoch künftig einer Zulassungspflicht oder Beschränkungen unterworfen werden können];
36. [AS]

- AS
U
Wi 37. - die Anforderungen für unter strenger Kontrolle transportierte Zwischenprodukte gesenkt wurden;
- AS
U
Wi 38. - die Erleichterungen für transportierte Zwischenprodukte unabhängig von der Zahl der Standorte gelten;
- AS
U
Wi 39. - die besondere Situation der Chemieparks berücksichtigt wurde[, indem für Stoffe, die innerhalb der Chemieparks hergestellt werden, die Regelungen der Zwischenprodukte gelten];
40. [U
Wi]
- AS
U
Wi 41. - das Zulassungsverfahren auf zentraler europäischer Ebene vorgesehen ist;
- AS
U
Wi 42. - der Rechtsschutz durch die Erweiterung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der Agentur verbessert wurde;
- AS
U
Wi 43. - der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verbessert wurde;
- U 44. - gegenüber dem Konsultationsdokument vom Mai 2003 das bereits existierende Sicherheitsdatenblatt und die Sicherheitsberichte inhaltlich zu einem erweiterten Sicherheitsdatenblatt zusammengefasst wurden;
- U 45. - Stoffsicherheitsberichte gemäß Artikel 9 Buchstabe b nunmehr Bestandteil der Registrierungsunterlagen sein sollen und nicht mehr in der Wertschöpfungskette weitergegeben werden müssen. Weitergegeben werden müssen nach Artikel 29 Abs. 1 lediglich erweiterte Sicherheitsdatenblätter für Stoffe oder Zubereitungen, die als gefährlich einzustufen sind;
- U 46. - die Mengenschwelle für Phase-in-Stoffe von einer Tonne pro Jahr (vgl. Internet-Vorentwurf Point 2, Abs. 20 Buchstabe a) entfallen ist (vgl. Artikel 3

Abs. 20). Die Übergangsfrist wurde von 10 auf 15 Jahre erweitert;

- U 47. - die Agentur nach Maßgabe des Artikel 18 Abs. 3 selbst über die Registrierung entscheidet, was zur Verfahrensvereinfachung beiträgt. Die Frist zwischen Abgabe der Registrierung und Produktionsbeginn soll gemäß Artikel 19 Abs. 1 nur noch drei Wochen betragen (im Internet-Vorentwurf waren 60 Tage vorgesehen).

III. Notwendige weitere Verbesserungen

- AS
(bei
Annahme
entfallen
Ziffern 49
und 51)
48. Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass wichtige Anliegen sowohl im Sinne des Umwelt- und Gesundheitsschutzes als auch zur Entlastung der Wirtschaft in den vorliegenden Vorschlägen nur unzureichend berücksichtigt worden sind.

- U
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 51)
49. Der Bundesrat stellt fest, dass der Verordnungsvorschlag im Vergleich zu den Vorentwürfen zwar schon wesentliche Verbesserungen aufweist, nach wie vor jedoch dem Ziel einfacher, klarer und praxisgerechter Regelungen im Sinne des Umwelt- und Gesundheitsschutzes als auch zur Entlastung der Wirtschaft noch nicht ausreichend gerecht wird.

- Wi
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 51)
50. Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, dass trotz der erreichten Verbesserungen Veränderungen des Verordnungsvorschlags unerlässlich sind.

- A 51. Der Bundesrat stellt fest, dass die Kommission bei der Modifizierung ihres Entwurfs vom Mai 2003 in erster Linie Anliegen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt hat. Verbesserungen im Bereich von Umwelt-, Verbraucher- und Arbeitsschutz sind deshalb nach wie vor erforderlich.

- U 52. Der notwendige weitere Entwicklungsbedarf bezieht sich zum einen auf die Verordnung und ihre Anhänge und zum anderen auf die Umsetzungsinstrumente, die vor Start des Systems vorhanden sein müssen.

- AS 53. Vor allem fehlt eine umfassende Vereinfachung und Modernisierung des komplexen und nur noch für Experten nachvollziehbaren umfangreichen EU-Stoff- und Produktrechts.
- Wi 54. Grundsätzlich ist der Bundesrat der Auffassung, dass sich die Regelungen wegen ihrer Vielzahl, Dichte und Komplexität nur unter großem administrativen Aufwand in die betriebliche Praxis umsetzen lassen.
- Wi
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 56)
55. Es fehlt insbesondere eine Analyse der Vielzahl der von REACH direkt und indirekt betroffenen Regelungen und eine klare Entscheidung, welche dieser Regelungen entfallen, geändert oder an REACH angepasst werden müssen, um Doppelregelungen und parallele Verfahren für die Betroffenen und die Behörden zu vermeiden.
- AS 56. Auch lassen die Vorschläge einen umfassenden Abgleich der bestehenden Vorschriften mit dem Ziel, Doppelregelungen zu vermeiden, vermissen.
- Wi 57. Die Regelungen müssen ferner deutlich gekürzt, gestrafft, klar und praxisgerecht gefasst werden.
- AS 58. Dies wird ansonsten absehbar dazu führen, dass die vorgeschlagenen Regelungen für die Betroffenen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, nicht praktikabel und erfüllbar sein werden. Auch für die Behörden werden sie praktisch nur schwer kontrollierbar und durchsetzbar sein.
- Wi 59. Im Einzelnen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich bei den Beratungen des Verordnungsvorschlags für nachstehende Änderungen einzusetzen. Dabei stützen sich die Änderungsvorschläge auch auf die Ergebnisse eines Planspiels, in dem die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen Schlüsselemente (insbesondere das Registrierverfahren) von REACH in der Praxis erprobt hat. Ergebnis des Planspiels in Nordrhein-Westfalen ist, dass die Umsetzung der im Planspiel betrachteten Anforderungen des vorliegenden Vorschlags speziell in den nächsten Jahren einen erheblichen zusätzlichen Aufwand erfordern wird. Unternehmen, insbesondere KMU, können durch

einzelne Anforderungen erheblich belastet werden.

- U
Wi
60. [Es war unter anderem Ergebnis des Planspiels in Nordrhein-Westfalen, dass] viele KMU-Anwender [- insbesondere solche am Ende der Produktkette -] ohne Vereinfachung der rechtlichen Anforderungen, ohne Unterstützung von außen {(Staat, Verbände, Dienstleister, Vorlieferanten)} und ohne praktikable Umsetzungsinstrumente signifikant überfordert wären.
61. [U]
62. {U}

- Wi
63. Dies gilt beispielsweise für KMU, die eine größere Anzahl verschiedener Stoffe registrieren müssen (Stoffhersteller, Importeure) und für KMU, die als Anwender von Stoffen oder Zubereitungen eine eigene Stoffsicherheitsbewertung anfertigen müssen.

- U
64. Schlanke Verfahren sind darüber hinaus erforderlich, damit die bei der Altstoffaufarbeitung aufgetretenen Defizite mit dem REACH-System behoben werden. Komplizierte Regelungen würden zu einem enormen Informationsbedarf bei Herstellern, Importeuren und "downstream users" führen, der vor allem an die zuständigen Länderbehörden herangetragen werden würde. Der Bundesrat regt daher an zu prüfen, ob und welche weiteren Verfahrensvereinfachungen ohne Beeinträchtigung der Schutzziele der Reform des Chemikalienrechts möglich sind.

IV. Ergänzende Forderungen zur Steigerung der Praktikabilität der Verordnung (Entwicklungsbedarf bei Ausführungsbestimmungen)

- U
65. Der Bundesrat begrüßt darüber hinaus die Absicht der Kommission, bereits parallel zum Verordnungsgebungsprozess die Entwicklung der erforderlichen Umsetzungsinstrumente zu initiieren. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für die Entwicklung der folgenden Umsetzungsinstrumente, die sich unter anderem aus den Vorschlägen des Planspiels in Nordrhein-Westfalen ergeben, einzusetzen. Die Vorschläge sollten im Rahmen der REACH Implementation Projects (RIP) berücksichtigt werden:

- U
66. - Entwicklung von Instrumenten und Verfahrensweisen, die verhindern, dass industrielle und gewerbliche Anwender von Zubereitungen zu häufig eine eigene Stoffsicherheitsbewertung (CSA) anfertigen müssen. Dazu können ausreichend breit definierte Anwendungsbereiche und Expositionsszenarien

und -kategorien sowie anwenderbezogen formulierte Schutzmaßnahmen im Sicherheitsdatenblatt beitragen;

- U 67. - Überarbeitung und Vereinfachung der TGD-Methodik (TGD: Technical Guidance Documents) zur quantitativen Abschätzung von Expositionen (und zur Risikobewertung), so dass sie für die Akteure in den Wertschöpfungsketten besser handhabbar sind;
- U 68. - Aufstellung von klaren und pragmatischen Regeln, um den Aufwand zur Erzeugung von Stoffdaten zu vermindern: Anerkennung existierender Testdaten; Auswertung von Studien; Durchführung von Gruppenbewertungen; Beschränkung der GLP-Anforderungen (z. B. auf Wirbeltierversuche), wenn andere Qualitätssicherungssysteme (z. B. EN 17025) greifen (Grundlage: Anhang IX);
- U 69. - Schaffung von Formatvorgaben und Standards für alle Dokumente, die mit Behörden ausgetauscht werden sollen oder der Kommunikation in den Wertschöpfungsketten dienen (Sicherheitsdatenblatt, Expositionsszenarien, Expositionskategorien, Stoffsicherheitsbericht);
- Gemeinsame Entwicklung einfacher Regeln für die Detailtiefe und Struktur von Registrierungsunterlagen;
 - Entwicklung von Informations- und Schulungsmaterial für kleine und mittlere Unternehmen;
 - Anleitung zur Durchführung der Risikobewertung für Zubereitungen, die gefährliche Stoffe enthalten.

V. Anwendungsbereich

- U Wi 70. Nach Ansicht des Bundesrates sollen entweder solche Stoff- und Produktgruppen vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden, die bereits durch andere Rechtsvorschriften hinreichend geregelt sind, oder die bestehenden Rechtsvorschriften sind so zu ändern, dass durch REACH keine Doppelregelungen entstehen. Durch eine entsprechende Änderung des Artikels 4 der Verordnung könnten Konkurrenz- und Auslegungsprobleme und damit Rechtsunsicherheiten vermieden werden.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei den Ratsverhandlungen darauf zu drängen, dass insbesondere^{*)}

- U 71. - REACH nicht angewandt wird auf Lebensmittel gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, diese mindestens aber von der Registrierung und Bewertung ausgenommen sind;
- U 72. - keine Mitteilungspflicht nach Artikel 6 Abs. 2 oder Zulassungspflicht nach Artikel 53 ausgelöst wird, wenn als Folge des Recyclingprozesses unspezifischen Sammlungsmaterials in einem daraus gefertigten Erzeugnis von REACH erfasste Stoffe enthalten sein können, und stattdessen die Inverkehrbringer solche Erzeugnisse stichprobenweise auf erwartbare derartige Inhaltstoffe zu untersuchen und die Ergebnisse zu dokumentieren haben;
- U 73. - Stoffe oder Stoffgemische, die als Abfälle in den Anwendungsbereich der Richtlinie 75/442/EWG vom 15. Juli 1975 über Abfälle oder der Richtlinie 91/689/EWG vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle fallen, nicht vom Anwendungsbereich der REACH-Verordnung erfasst werden.
- Wi 74. Der Bundesrat hält es insbesondere für notwendig, Abfälle vom Geltungsbereich der Verordnung generell auszunehmen.

Abfälle unterliegen bereits heute umfangreichen Schutzregelungen des Abfall-, Transport- und Arbeitsschutzrechts und bedürfen keiner zusätzlichen Regelung durch den Verordnungsvorschlag. Hier würden Doppelregelungen geschaffen, ohne zusätzlichen Gewinn für Arbeits- und Umweltschutz.

Eine zusätzliche Registrierungspflicht für Abfälle auf Grund der vorgeschlagenen Regelungen der Chemikalienverordnung wird als nicht praktikabel angesehen. Die Befreiungen von den Zulassungspflichten (Artikel 53 Abs. 3) und Beschränkungen (Artikel 64 Abs. 3) sollten daher auf den gesamten Geltungsbereich der Verordnung ausgedehnt werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der zusätzliche bürokratische Aufwand könnte die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen auf den sensiblen internationalen Sekundärroh-

^{*)} Dieser Halbsatz gilt bei Annahme mindestens einer der Ziffern 71 bis 73 als mitbeschlossen.

stoffmärkten erheblich beeinträchtigen und bestehende Kreislaufsysteme durch Beseitigungsanreize gefährden. In der Konsequenz hätte dies eine Verknappung von Vorstoffen für die europäische Industrie zur Folge.

Schon heute sind die Unternehmen, die sich im Sinne der Nachhaltigkeit für eine Verbesserung der Kreislaufwirtschaft und die Erhöhung des Recyclinganteils einsetzen, einem scharfen internationalen Wettbewerb ausgesetzt. Auf Grund hoher Umweltstandards, Energiekosten und Lohnkosten gehen die Materialströme von Sekundärrohstoffen - wie z. B. Metallen und Kunststoffen - verstärkt in andere Regionen der Welt. Zusätzliche Anforderungen durch die Chemikalienverordnung könnten für die betroffenen europäischen Wirtschaftszweige fatal und unter globalen Aspekten für die Ressourcenschonung und den Schutz von Umwelt und Gesundheit kontraproduktiv werden.

Darüber hinaus würde eine Vielzahl von Unternehmen vor erhebliche Probleme gestellt, da prozessbezogene Abfälle im Gegensatz zum gezielt hergestellten Produkt in ihrer Zusammensetzung stark variieren und die Menge der gezielt hergestellten Produkte um ein Vielfaches übersteigen können. Durch eine entsprechende Überregulierung würde die Verlagerung der Produktion in Drittländer, neben den ohnehin bereits bestehenden Anreizen, weiter begünstigt, da beim Import von Erzeugnissen auf Grund der WTO-Regelungen keine produktions- und prozessbezogenen Anforderungen zulässig sind.

- Wi 75. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die aus Drittländern eingeführt werden und für die Durchfuhr in Drittländer bestimmt sind, sollten nicht dem Geltungsbereich der Verordnung unterliegen, sofern sie unter zollamtlicher Überwachung stehen. Dies ist notwendig, um Transitwaren, die nicht in der EU in den Verkehr gebracht werden sollen, von den Anforderungen der vorgesehenen Verordnung, insbesondere auch von kostenintensiven und zeitaufwändigen Untersuchungen und Verfahrensregelungen auszunehmen.

Die nunmehr vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b und die Definition des Einfuhrbegriffs in Artikel 3 Abs. 8 wurden gegenüber dem Konsultationsentwurf erheblich verschärft und werden diesen Anforderungen nur zum Teil gerecht. Sie beziehen sich auf zollrechtliche Verfahren, deren Begrifflichkeiten und rechtliche Anforderungen in diesem Zusammenhang nicht näher erläutert werden. Der Einfuhrbegriff stellt zudem nicht auf die zollrechtliche Definition des Verbringens in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft ab, sondern umfasst schon allein das physikalische Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft und damit auch bereits das Verbringen in Freizonen, Freilager und Zolllager.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass

- Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die aus Drittländern eingeführt werden und die für Empfänger in Drittländern bestimmt sind, generell von der Verordnung ausgenommen werden, sofern sie der Zollkontrolle unterliegen, was auch im Zolllagerverfahren der Fall ist;
- die Einfuhr als das Verbringen in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft definiert wird.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Um den internationalen Handelsverkehr und wichtige Geschäftszweige der europäischen Handelsakteure wie Transitgeschäfte bzw. Warendurchfuhren nicht einzuschränken oder durch Rechtsunsicherheiten zu erschweren, ist eine präzisere Definition der Ausnahmetatbestände und eine Angleichung an die zollrechtlichen Definitionen erforderlich. Andernfalls drohen Wettbewerbsnachteile der europäischen Handelsakteure und Wertschöpfungsverluste durch Umlenkung der Handelsströme.

Der Bundesrat legt Wert darauf, Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die aus Drittländern eingeführt werden und die für Empfänger in Drittländern bestimmt sind, generell von der Verordnung auszunehmen, wenn sie der Zollkontrolle unterliegen. Dies ist neben der vorübergehenden Verwahrung auch der Fall, wenn eine Überführung in ein Zolllagerverfahren erfolgt. Eine Beschränkung der Zolllagerung auf die vorübergehende Verwahrung, erscheint nicht sachgerecht, da auch in diesen Fällen eine "Verwendung" im Sinne der Begründung des Verordnungsvorschlags (vgl. Seite 19 der Vorlage) und des Erwägungsgrunds 6 (vgl. Seite 60 der Vorlage) nicht vorliegt.

Die vorübergehende Verwahrung im Zolllager ist gemäß Artikel 50 und Artikel 49 Abs. 1 des EU Zollkodex (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92) nur für 20 Tage für auf dem Landweg und für 45 Tage für auf dem Seeweg in die EU verbrachte Waren zulässig. Die vorgeschlagene Regelung hätte zur Folge, dass die Waren innerhalb der obigen Fristen im Zolllager umgeschlagen werden müssten und nur eine sehr kurze Zwischenlagerung erfolgen könnte. Da nach dem Zollkodex weder während der Zolllagerung noch während der Lagerung in der Freizone eine Verarbeitung zulässig ist, hätte eine Ausweitung der Ausnahmetatbestände auf die generelle Lagerung unter zollamtlicher Überwachung keinen Einfluss auf die ordnungsgemäße Durchführung des REACH-Systems.

Die Einfuhr wird in Artikel 4 Nr. 10 des EU Zollkodex (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92) als das Verbringen in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft definiert. Das physische Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft ist nach den Zollvorschriften nicht als Inverkehrbringen zu betrachten.

Da auf Grund der Begriffsdefinitionen des Artikels 3 die Tatbestände der Einfuhr und auch des Inverkehrbringens an das physische Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft geknüpft sind - somit also auch das Verbringen in

Freizonen, Freilager oder Zolllager umfassen - könnte in Zweifelsfällen hier bereits schon vor der Verbringung die Registrierung oder Zulassung erforderlich sein. Um Handelshemmnisse auszuschließen bedarf es einer Definition, die den Handelsakteuren die notwendige Flexibilität erhält, auch weiterhin im Transithandel wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Einfuhr an die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr zu knüpfen, bietet diesbezüglich eine rechtssichere, mit dem Zollrecht harmonisierte und praxisgerechte Abgrenzung.

- Wi 76. Die Ausnahmeregelung des Anhangs III Nr. 8 hinsichtlich der Mineralien, Erze und in der Natur vorkommenden Stoffe wird als nicht praxisgerecht erachtet. Eine differenzierte Behandlung im Vergleich zu den in Nummer 9 bedingungslos ausgenommenen Stoffen Erdgas, Rohöl und Kohle durch die Beschränkung auf diejenigen Stoffe, die keine gefährlichen Stoffe im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG sind, ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere auch Importeure und Hersteller von z. B. Erzkonzentraten oder ätherischen Ölen werden durch zusätzliche bürokratische Pflichten in ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit erheblich geschwächt. Der Bundesrat fordert daher analog zu den anderen natürlich vorkommenden Stoffen Erdgas, Rohöl und Kohle eine generelle Ausnahme für Mineralien, Erze und Erzkonzentrate sowie in der Natur vorkommender Stoffe von der Registrierungspflicht, sofern diese nicht chemisch verändert wurden.
- U 77. Die Regelungen zum Anwendungsbereich/Geltungsbereich sind unsystematisch über den gesamten Verordnungstext verteilt. Diesbezügliche Regelungen sind unter anderem in den Artikeln 2, 4, 8, 14, 37 und Artikel 53 Abs. 3 bis 7 enthalten. Zudem werden in den Artikeln 2, 4 und 37 entgegen der Überschrift nur Ausnahmen vom Anwendungsbereich geregelt.

VI. Registrierungsverfahren

- U Wi 78. Der Bundesrat hält es für erforderlich, das Registrierverfahren weiter zu vereinfachen. Es kommt darauf an, jeweils nur die für die sichere Anwendung relevanten Daten zu erheben. Der Aufwand muss stärker darauf konzentriert werden, die Datenerhebung und Risikobewertung praktikabel und insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen finanzierbar zu gestalten.

- U
Wi
80. [Wi]
79. Dazu gehören die Aufstellung von klaren und pragmatischen Regeln[, um den Aufwand zur Erzeugung von Stoffdaten zu vermindern,] und die Schaffung von Formatvorgaben und Standards für alle Dokumente.
- AS
81. Der Bundesrat fordert, dass dabei alle Möglichkeiten zur weiteren Vereinfachung des Registrierverfahrens genutzt werden. Sowohl die Kosten als auch der Zeitaufwand müssen minimiert werden. Es sollten keine Zeitverzögerungen für die Produktion, Vermarktung oder Verwendung von Stoffen erfolgen, um die Verlagerung von Innovationen zu vermeiden (time to market). Dazu gehören unter anderem: die Möglichkeit zur Nachreichung von Unterlagen, keine Wartezeit bei Überschreiten der Mengenschwellen, Begrenzung des Umfangs der Registrierunterlagen und der Wegfall von Mitteilungspflichten für alle Forschungsvorhaben, die Nutzung von Sicherheitsdatenblättern als Registrierdossiers sowie eine vereinfachte Vorregistrierung.
- U
Wi
[U]
82. Der Bundesrat hält es für erforderlich, den Umfang der vorzulegenden Daten [vorrangig] daran zu knüpfen, ob und welche Informationen zu Stoffen unter Berücksichtigung der bereits getroffenen oder empfohlenen Schutzmaßnahmen tatsächlich erforderlich sind (Expositionsbezug) und nicht ausschließlich an die jährliche Produktionsmenge. Ein mögliches Konzept wäre es dabei, zunächst einen Mindestdatensatz [z. B.] gemäß VCI-Selbstverpflichtung vorzuschreiben und dann weitere Daten nach der jeweiligen Exposition zu fordern.
- U
Wi
83. Dazu sollte sich die Bundesregierung dafür einsetzen, in Artikel 3 eine Begriffsbestimmung für Expositions-kategorien sowie Expositionsszenarien aufzunehmen und diese in einem Anhang zur Verordnung zu konkretisieren.
- U
Wi
[U]
{U}
84. Es sollten einfache und zielgerichtete Instrumente für die Kommunikation [und die Bewertung von Expositionen] in den Wertschöpfungsketten (Expositionsszenarien und/oder -kategorien entwickelt werden {(Der Begriff "Expositionskategorie" ist kein Bestandteil des REACH-Verordnungsvorschlags. Er wird hier wie folgt verwendet: Expositionskategorien fassen Arten von Expositionspfaden (Haut, Atemluft, Mund, Abwasser), Expositionshäufigkeiten, Expositi-

tionshöhen und Maßnahmepakete zu Gruppen "ähnlicher Exposition" zusammen. Bestimmte Anwendungen können dann standardmäßig einer bestimmten Expositions-kategorie zugeordnet werden, ohne a) noch einzelfallbezogen eine detaillierte Expositions-bewertung durchführen zu müssen und b) ohne anwendungsbezogene Details auf der Kette kommunizieren zu müssen. Die erforderliche Anzahl und Detailtiefe der Expositions-kategorien für eine praktische Umsetzung des REACH Systems ist nicht geklärt.}}

U 85. Dies sollte im Verordnungstext verankert werden.

Dazu sollte z. B. in Artikel 3 folgende Begriffsbestimmung ergänzt werden: 'Expositions-kategorien fassen Arten von Expositionspfaden (Haut, Atemluft, Mund, Abwasser), Expositionshäufigkeiten, Expositionshöhen, Emissionsquellen und Maßnahmepakete zu Gruppen "ähnlicher Exposition" zusammen'.

Ergänzend sollte z. B. in Anhang I, Punkt 5.1.1 nach dem vierten Satz Folgendes eingefügt werden: "Verschiedene Expositionsszenarien können zu Gruppen zusammengefasst werden (Expositionskategorien). Bestimmte Anwendungen können dann standardmäßig einer bestimmten Expositions-kategorie zugeordnet werden, ohne a) einzelfallbezogen eine detaillierte Expositions-bewertung durchführen zu müssen und b) ohne anwendungsbezogene Details auf der Kette kommunizieren zu müssen". Außerdem sollte z. B. in Anhang VI unter 6.6.1 (rechte Spalte) und 6.7 (rechte Spalte) jeweils nach dem dritten Spiegelstrich ergänzt werden: "(zum Beispiel auf der Basis von Expositions-kategorien)".

U 86. In Artikel 3 sollten Definitionen der im Verordnungstext verwendeten Begriffe "non-Phase-in-Stoffe" und "Erzeugnistyp" ergänzt werden.

U 87. In der Definition zu Phase-in-Stoffen in Artikel 3 Abs. 20 Buchstabe b ist ein Widerspruch enthalten. Danach ist ein Phase-in-Stoff unter anderem ein Stoff, der in die Gemeinschaft eingeführt, jedoch vom Importeur nicht in den Verkehr gebracht wurde. Die Einfuhr eines Stoffs stellt nach Artikel 3 Abs. 10 jedoch bereits ein Inverkehrbringen dar.

U 88. Nach der Begründung zu Artikel 5 des Verordnungsvorschlags sollen für Monomere die weniger strengen Regelungen für Zwischenprodukte nicht gelten. Aus dem Verordnungstext selbst geht jedoch - betrachtet man auch Artikel 4 Abs. 3 - nicht eindeutig hervor, dass für Monomere die allgemeinen Registrier-

pflichten gelten sollen.

Artikel 8 sollte dahin gehend überprüft werden, ob nicht nur die Wirkstoffe, die ausschließlich zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln oder Biozid-Produkten hergestellt oder eingeführt werden, als registriert gelten sollten, sondern auch alle anderen in einem zugelassenen und damit umfassend geprüften Pflanzenschutzmittel bzw. Biozid-Produkt enthaltenen Stoffe. Für andere Anwendungsbereiche sollen die betreffenden Stoffe selbstverständlich registrierpflichtig sein.

Es sollte klargestellt werden, dass Wirkstoffe, die ausschließlich zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln und Biozid-Produkten hergestellt oder eingeführt werden, nicht nur nach Artikel 8 als registriert in Bezug auf die Herstellung oder Einfuhr der von den einschlägigen Rechtsakten erfassten Verwendungen gelten, sondern auch von der Bewertung ausgenommen sind.

Nach Artikel 19 soll die Herstellung und Einfuhr von Stoffen, die nicht in Übereinstimmung mit den Registrierbestimmungen registriert wurden, verboten werden. Registrierpflichten bestehen jedoch auch für Stoffe in Zubereitungen (Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 2) und unter bestimmten Voraussetzungen in Erzeugnissen (Artikel 6). Dementsprechend müssten sich die Regelungen des Artikels 19 auch auf die Einfuhr von Stoffen in Zubereitungen und - sofern eine Registrierpflicht besteht - in Erzeugnissen beziehen. Artikel 19 sollte dahin gehend nochmals überprüft und entsprechend klargestellt werden.

- A
U
89. Der Bundesrat stellt fest, dass Anhang IX der Verordnung Möglichkeiten enthält, bereits vorhandene Daten anzuerkennen, auch wenn diese nicht nach den Vorschriften der Verordnung erhoben wurden. Er begrüßt diese Möglichkeiten grundsätzlich, fordert jedoch, dass die den Registrierdossiers zu Grunde liegenden Daten validiert sein müssen.
- AS
90. Weiterhin fordert der Bundesrat, dass die Verwendung bisher vorliegender Daten in der Verordnung noch deutlicher festgelegt wird. Dazu sind Bestimmungen aufzunehmen, dass alle Daten und Informationen, die den Behörden bereits vorliegen, nicht erneut bei der Registrierung einzureichen sind. Dies betrifft z. B. OECD-Datensätze, denen die Kommission bereits zugestimmt hat, oder WHO-Berichte.

- A
U 91. Um die Qualität der erzeugten und kommunizierten Information zu sichern, reicht die Vollständigkeitsprüfung durch die Agentur und die fallweise Dossier-Evaluierung durch die Mitgliedstaaten nicht aus. Es sollte daher ein System der Qualitätssicherung etabliert werden.
- AS 92. Der Bundesrat stellt fest, dass die erfolgreiche Einführung des REACH-Systems nicht zuletzt von einer intensiven Begleitung durch die Aufsichtsbehörden abhängen wird. Er weist darauf hin, dass der Aufwand vor allem dort erheblich sein wird, wo auf Grund stark auslegungsbedürftig formulierter Kriterien die Einschlägigkeit bestimmter Pflichten im konkreten Einzelfall unklar ist. Dies trifft besonders auf die Bedingungen zu, die für die Mitteilungspflichten zu Stoffen in Erzeugnissen festgelegt wurden.
- A
U 93. Der Bundesrat fordert, die Definition von Erzeugnissen präziser und praxisgerechter zu gestalten, und - auch im Interesse der in der EU ansässigen Hersteller - Kennzeichnungspflichten für bestimmte Erzeugnisse einzuführen.
- AS 94. Der Bundesrat hält es für erforderlich, auch im Zusammenhang mit Stoffen in Erzeugnissen, die Verantwortung des Unternehmers stärker zu betonen und das System weniger auf die Aufsichtsaktivitäten der Behörden zu stützen. Hierzu bedarf es eindeutiger Nachweispflichten bezüglich der für die Auslösung der Registrierungs- bzw. Mitteilungspflichten zu Stoffen in Erzeugnissen genannten Kriterien.
- U 95. Der Bundesrat fordert, dass insbesondere die Mitteilungs- bzw. Registrierpflichten in Artikel 6 Abs. 2 bis 4 praktikabel und schlüssig geregelt und die Fragen des Rechtsschutzes bewältigt werden.
- AS 96. Der Verordnungsvorschlag beinhaltet für Stoffe in Erzeugnissen keine Mitteilungspflichten in der Lieferkette. Hier sieht der Bundesrat praktische Probleme in Verbindung mit den europäischen Vorschriften zur Kreislaufwirtschaft, die ein möglichst vollständiges stoffliches Recycling von Produkten vorschreiben. Als sehr hinderlich hat sich dabei der Mangel an Informationen über die Inhaltsstoffe der Produkte herausgestellt. Hier waren

und sind im Einzelfall durch das Recyclingunternehmen mit hohem Aufwand Untersuchungen auf gefährliche Inhaltsstoffe vorzunehmen.

Der Bundesrat fordert die Bunderregierung deshalb auf, sich für die Aufnahme von Erzeugnissen, die gefährliche Stoffe enthalten, in Artikel 30 einzusetzen. Dabei sind mindestens solche Stoffe zu betrachten, für die nach Titel VII eine Zulassungspflicht besteht.

AS 97. Weiterhin fordert der Bundesrat, dass die Regelungen zur Registrierung von Stoffen in Erzeugnissen wesentlich konkreter ausgestaltet werden, da die bisherigen Vorschriften praxisfremd und im Wesentlichen von den Importeuren nicht zu leisten sind.

A
U 98. Nach Auffassung des Bundesrates können Erleichterungen für Zwischenprodukte gewährt werden, wenn die Stoffe unter klar definierten und kontrollierten Bedingungen gehandhabt werden. Dies bedeutet, dass diese Erleichterungen auch für "on-site"-Zwischenprodukte nur dann gelten, wenn diese in geschlossenen Systemen verwendet werden (in Anlehnung an die 28. Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG (28.ATP)). Für die Zwischenprodukte, für die Erleichterungen gelten, sollte - auch im Hinblick auf mögliche Störfälle - ein aussagekräftiger Mindestdatensatz (vgl. VCI-Selbstverpflichtung) verlangt werden.

AS
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 100) 99. Stoffsicherheitsbeurteilungen und Stoffsicherheitsberichte im Zusammenhang mit Zubereitungen müssen sich auf diese Gemenge, Gemische und Lösungen konzentrieren dürfen, und sich nicht auf die einzelnen Bestandteile konzentrieren müssen. Die Abschneidewerte der Zubereitungsrichtlinie sind hier zu berücksichtigen.

- U 100. Separate Stoffsicherheitsbeurteilungen und Stoffsicherheitsberichte für Zubereitungen sollen erarbeitet werden dürfen, und sich nicht auf die einzelnen Bestandteile konzentrieren müssen.
- U 101. Mindestens sind die Abschneidewerte der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Zubereitungsrichtlinie), wie schon für die Stoffsicherheitsbeurteilung, so auch für die Registrierungspflicht zu berücksichtigen.
- U 102. Der Bundesrat hält es für erforderlich
- zu prüfen, wie die Registrierung von Stoffen in einer Zubereitung erleichtert werden kann. Denkbar sind analoge Regelungen wie zur eingeschränkten Registrierung von Stoffen in Erzeugnissen oder der Registrierung von Monomeren in Polymeren;
- U 103. - Abschneidekriterien für die Bewertung von Stoffanwendungen in Erzeugnissen vorzusehen, die zeigen, ab welcher Konzentration und/oder Anwendungsbedingung die Verwendung eines Stoffs in einem Erzeugnis nicht mehr im Stoffsicherheitsbericht des Herstellers oder Importeurs behandelt werden soll;
- Wi (bei Annahme entfällt Ziffer 105) 104. - dass die vorgesehene separate Meldepflicht für das Einstufungs- und Kennzeichnungsinventar entfällt;
- U 105. - zu prüfen, ob auf die vorgesehene separate Meldepflicht für das Einstufungs- und Kennzeichnungsinventar verzichtet werden kann,

- U
Wi
106. weil die zu meldenden Informationen bereits in den Registrierunterlagen enthalten sind. Die Meldung als gefährlich eingestufte Stoffe an die zentrale EU-Datenbank und die Veröffentlichung dieser Einstufung könnte dazu führen, dass für einen Stoff mehrere verschiedene Einstufungen existieren. Dies sollte vermieden werden, z. B. [durch die Fortführung der Legaleinstufung für alle Stoffe durch die Kommission oder] durch die Einrichtung einer entsprechenden {zentralen} Clearing-Stelle {bei der EU-Agentur};
107. [U]
{Wi}
- U
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 109)
108. - dass bei der Registrierung die Übergangsfristen für Altstoffe für alle im EINECS gelisteten Stoffe gelten müssen. Die im Rahmen der EU-Altstoffverordnung gemeldeten Altstoffdaten müssen unverzüglich bei der Registrierung einbezogen und die im Rahmen des bundesdeutschen Altstoffprogramms erarbeiteten Daten und Bewertungen müssen anerkannt werden.
- Wi
109. - dass bei der Registrierung die Übergangsfristen für Altstoffe für alle EINECS gelisteten Stoffe gelten müssen. Die im Rahmen der EU-Altstoffverordnung gemeldeten Altstoffdaten müssen unverzüglich überprüft werden und die im Rahmen des bundesdeutschen Altstoffprogramms erarbeiteten Daten und Bewertungen müssen dabei anerkannt werden.
- Wi
110. Die vorgesehenen Überleitungsfristen von drei, sechs und elf Jahren zur Registrierung (Artikel 21) werden als nicht ausreichend erachtet, eine vollständige und fristgemäße Risikobeurteilung, insbesondere auch für großvolumige und komplexe Substanzen zu ermöglichen. Angesichts der begrenzten Kapazitäten zur Untersuchung und Beurteilung von Chemikalien und der erforderlichen Koordination und Zusammenarbeit der Wirtschaftsbeteiligten wird zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen eine zeitlich flexiblere Regelung als erforderlich angesehen. Der Bundesrat bitte daher die Bundesregierung, sich für eine angemessene Verlängerung dieser Fristen auf fünf, zehn und fünfzehn Jahre einzusetzen und darauf hinzuwirken, dass den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit eröffnet wird,

auf Antrag Fristverlängerung durch die Agentur zu erhalten.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Es steht zu befürchten, dass beispielsweise die Mineralölwirtschaft für einen Teil der Mineralölprodukte - trotz Auslastung der verfügbaren Kapazitäten - voraussichtlich nicht alle erforderlichen Daten bis zum vorgesehenen Zeitpunkt der Registrierung vorlegen kann. Auch der Importhandel betritt weitgehend Neuland und ist gefordert, mit Herstellern aus Drittländern in Kontakt zu treten, um die notwendigen produktspezifischen Informationen zu erhalten.

Die vorgesehenen ehrgeizigen Überleitungsfristen stehen der vorgeschriebenen und zeitaufwändigen Informationsgewinnung entgegen. Damit die betroffenen Unternehmen die Anforderungen der Chemikalienverordnung fristgerecht erfüllen können, ist eine praxisorientierte und flexible Ausgestaltung dieser Übergangsbestimmungen unabdingbar.

Wi
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 112)

111. Um die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Industrie durch unnötige Zeitverzögerungen zu vermeiden, sind folgende Punkte in der Verordnung zu berücksichtigen: Keine Wartefristen und die Möglichkeit zur Nachlieferung von Testdaten in geeigneten Fällen, z. B. wenn erhöhte Stoffmengen überraschend am Markt nachgefragt werden (Märkte mit kurzen oder modebedingten Innovationszyklen).

U

112. Es sind unnötige Zeitverzögerungen zu vermeiden, um die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu erhalten; z. B. indem die Nachlieferung der erforderlichen Testdaten ohne Wartefrist in Fällen ermöglicht wird, in denen erhöhte Stoffmengen überraschend am Markt nachgefragt werden (Märkte mit kurzen oder modebedingten Innovationszyklen) oder indem in geeigneten Fällen die Möglichkeit zur Nachreichung von Unterlagen geschaffen wird.

U
Wi

113. Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen, ob und in wieweit das erweiterte Sicherheitsdatenblatt, dessen Umfang und Format EU-einheitlich vorzugeben wäre, als Registrierdossier und Sicherheitsreport genutzt werden könnte, um das Verfahren, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, zu erleichtern.

- U 114. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei den Ratsverhandlungen darauf zu drängen, dass insbesondere Entscheidungen mit materiellem Gehalt und Beurteilungsspielraum entsprechend dem primären EG-Recht (Artikel 249 EGV) generell der Kommission vorbehalten bleiben.
- U 115. Die weiter gehenden Informationspflichten nach dem gegenwärtigen Artikel 30 sollten so modifiziert werden, dass sie nicht dazu führen, dass der Anwender einer Zubereitung von seinem Lieferanten die qualitative Aufschlüsselung der Rezeptur über die Registriernummern verlangen kann.
Die Umsetzung in den Verordnungstext sollte durch Ergänzung in Artikel 30 Abs. 1 erfolgen: "Die Identität von Stoffen in Zubereitungen und die Information entsprechend Buchstabe a soll mitgeteilt werden, wenn Buchstabe b, c oder d zutreffen."
- U 116. Nach Artikel 6 Abs. 6 gilt die Registrierpflicht für bestimmte gefährliche Stoffe in Erzeugnissen erst drei Monate nach Ablauf der in Artikel 21 Abs. 3 genannten Frist, das heißt nach über elf Jahren nach In-Kraft-Treten der Verordnung. Damit würden für die betreffenden Stoffe, die über Erzeugnisse in die EU eingeführt werden, für die nächsten elf Jahre keine Registrierpflichten bestehen. Hingegen werden innerhalb der EU auf Grund von Artikel 5 nur registrierte Stoffe in Erzeugnisse eingesetzt werden können. Dies stellt eine Benachteiligung der europäischen Wirtschaft dar. Es sollte daher geprüft werden, ob eine Verkürzung oben genannter Frist in Betracht gezogen werden kann.
- AS (bei Annahme entfallen Ziffern 118 und 119) 117. Der Bundesrat weist darauf hin, dass für die mit der REACH-Verordnung angestrebte Verbesserung der Informationslage zu chemischen Stoffen die Regelungen nicht zwingend auf einzelne Hersteller/Importeure bezogen sein müssen. Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob der Ansatz "ein Stoff – eine Registrierung" noch verwirklicht werden kann. Diese Lösung könnte zur Verringerung des Test- und Verwaltungsaufwands beitragen, die vielfach beklagte Belastung für Stoffe mit geringer Jahrestonnage senken und so besonders bei Stoffen mit hohem Expositionspotenzial Freiräume für gezielte Erweiterungen des Prüfumfangs schaffen.

Wi
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 119)

118. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im weiteren Verfahren auf europäischer Ebene für eine Prüfung einzusetzen, ob der Grundsatz "ein Stoff - eine Registrierung" zielführend ist.

Hierdurch wäre eine Verringerung des Testaufwands, verbunden mit einer Reduzierung der Anzahl der Tierversuche, eine Verringerung des Verwaltungsaufwands und insbesondere eine Reduzierung der Kostenbelastung für betroffene Unternehmen zu erreichen. Allerdings müssten hierbei auch die mit einer solchen Regelung gegebenenfalls verbundenen Schwierigkeiten - wie z. B. im Zusammenhang mit der Verwaltung von Konsortien, der Kostenaufteilung, der Trittbrettfahrerproblematik, dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen und der Aufteilung der Verantwortlichkeiten - mit in die Überlegungen einbezogen werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Verordnungsvorschlag verpflichtet Hersteller wie Importeure eines Stoffs eine Registrierung vorzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass am Markt in der Regel mehr als ein Hersteller oder Importeur agieren werden. Infolgedessen wird auch eine Anzahl von Parallelregistrierungen erfolgen. Der gesamte Bürokratieaufwand würde sich entsprechend vervielfachen, verbunden mit einer sicherlich unerwünschten Erhöhung der Anzahl der Tierversuche. Die Mehrfachregistrierung dürfte jedenfalls für die Industrie insgesamt beträchtliche Mehrkosten (möglicherweise in mehrstelligen Millionenbeträgen) verursachen. Ein Umstand von dem wiederum insbesondere KMU, sowohl Hersteller, Händler als auch Importeure in negativer Weise betroffen sein würden. Die Problemlösung läge in der Regelung "ein Stoff - eine Registrierung". Dem steht eine Reihe von ungelösten Fragen entgegen. Diese hängen zusammen mit der (unter Umständen zwangsläufigen) Konsortienbildung, der Kostenaufteilung, der Trittbrettfahrerproblematik. Die Regelungen im Titel III des Verordnungsvorschlags "Gemeinsame Nutzung von Daten und Vermeidung unnötiger Tierversuche" sind allein offenkundig noch nicht geeignet diese Probleme zu lösen.

- A 119. Der Bundesrat regt an zu prüfen, ob es - gegebenenfalls in Verbindung mit einer Mitteilungspflicht unter 1 t/a - zielführend ist, dass im Wesentlichen der Grundsatz "ein Stoff - eine Registrierung" durchgesetzt wird, und dadurch die Mengenschwellen pro Stoff bzw. Registrierung und nicht pro Hersteller bzw. Importeur gelten.

- U 120. Der Bundesrat fordert, für Produktionsmengen unter 1 t/a eine einfache Mitteilungspflicht einzuführen. Dabei sind mindestens mitzuteilen: die Stoffidentität (systematische Bezeichnung, CAS-/EG-Nummer), der/die Handelsnamen, der/die Verwendungszweck(e) und die Menge pro Jahr sowie die Einstufung und Kennzeichnung oder der Hinweis "Kein gefährlicher Stoff gemäß Richtlinie 67/548/EWG (bzw. evtl. Nachfolgevorschrift)". Abschneidekriterien sind festzulegen.

VII. Bewertungsverfahren

- AS
U
Wi 121. Durch die dezentrale Bewertung der Stoffe können sich in der Praxis erhebliche Differenzen ergeben. Gerade für KMUs dürfte es schwierig sein, die Bewertung ihrer Stoffe bei den Behörden in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten zu begleiten. Darum sind die Bewertungen der Registrierung und die Zulassungen zentral und einheitlich durch die EU-Agentur zu bearbeiten. Experten der Mitgliedstaaten sollten in der EU-Agentur integriert werden bzw. ihr zuarbeiten.
- U 122. In Titel II "Registrierung von Stoffen" sind zwar zahlreiche Ausnahmen von der Registrierungspflicht festgelegt. Dagegen sind von Titel VI "Bewertung von Stoffen" lediglich Polymere explizit von der Bewertung ausgenommen. Es sollte klar geregelt werden, dass alle Stoffe, die nicht registrierungspflichtig sind, auch nicht bewertet werden müssen.
- U 123. Für den Fall, dass die fachlich gewünschte Zuweisung der Bewertung zentral an die Agentur nicht erreicht werden kann, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, bei den Ratsverhandlungen darauf zu dringen, dass
- die Aufgaben zwischen EU und Mitgliedstaaten klar verteilt werden und keine Mischverwaltung geregelt wird,
 - die extrem kompliziert geregelte Abstimmungsmechanik angesichts der zu erwartenden hohen Fallzahlen deutlich vereinfacht und gestrafft werden,
 - kleinteilige, bürokratische Regelungen der Kommunikation zwischen

Mitgliedstaaten und Agentur unterbleiben,

- die Stoffbewertung nach einfacheren Regeln unter den Mitgliedstaaten verteilt wird, ohne sie zum Quasi-Unterbau der Agentur zu machen.

VIII. Zulassungsverfahren

U 124. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei den Ratsverhandlungen darauf zu dringen, dass das Instrument des Zulassungsverfahrens auf seine Nützlichkeit hin untersucht wird und nur in den Fällen zum Einsatz kommt, in denen es seinen Zweck erfüllen kann.

AS 125. Der Bundesrat akzeptiert, dass nicht alle Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften unmittelbar der Zulassungspflicht unterfallen, sondern dass diese Pflicht erst durch die Aufnahme eines Stoffs in den Anhang XIII der Verordnung ausgelöst wird. In Anerkennung der begrenzten Kapazitäten der Agentur soll es so möglich sein, die zulassungspflichtigen Stoffe risikobezogen auszuwählen. Im Sinne einer konsequenten Risikoorientierung sollten jedoch die vorgesehenen Weichenstellungen für die Stoffauswahl noch einmal geprüft und präzisiert werden. Dabei bittet der Bundesrat, insbesondere die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen:

U 126. Das Zulassungsverfahren ist gemäß dem Verordnungsvorschlag zunächst für CMR-Stoffe sowie einige weitere kleinere Stoffgruppen vorgesehen, die auch besonderen Anlass zur Besorgnis geben. Hinsichtlich des Arbeitsschutzes sind aber weitere Stoffe besonders bedenklich, nämlich sensibilisierende Stoffe, die betreffend allergische Erkrankungen eine besondere Rolle spielen und chronisch toxische Stoffe, weil die gesundheitlichen Schädigungen in der Regel erst mit großer zeitlicher Verzögerung eintreten und deshalb schwer in einen kausalen Zusammenhang mit der Stoffexposition zu bringen sind.

AS (bei Annahme entfällt Ziffer 128) 127. Aus Gründen der Klarstellung wird es für erforderlich gehalten, dass in Artikel 54 Buchstabe f in der beispielhaften Aufzählung hochgradig sensibilisierende oder hochgradig chronisch toxisch wirkende Stoffe aufgenommen werden.

U 128. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob im Rahmen des

Verordnungsvorschlags zumindest die Option realisierbar ist, wenigstens hochgradig sensibilisierende und hochgradig chronisch toxische Stoffe unter das Zulassungsverfahren fallen zu lassen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Stoffe nach wissenschaftlich validierten und einvernehmlich festgelegten Verfahren ausgewählt werden.

- AS 129. Gerade solche Stoffe spielen unter anderem im aktuellen Krankheitsgeschehen bei Beschäftigten und in der allgemeinen Bevölkerung (z. B. allergische Erkrankungen der Haut und der oberen Atemwege) eine beachtliche Rolle. Für die beiden genannten Stoffgruppen gibt es im Unterschied zu anderen in Artikel 54 aufgeführten Stoffgruppen Kriterien, die wissenschaftlich hinreichend begründet sind.
- AS 130. Der nachgeschaltete Anwender eines zugelassenen Stoffs sollte nur dann zur Mitteilung verpflichtet werden, wenn er andere Expositionskategorien nutzt oder nutzen will, als sein jeweiliger Vorlieferant gemeldet hat.
- U
- AS 131. Die Zulassung besonders gefährlicher Stoffe über firmen- und verwendungsbezogene Einzelzulassungen führt zu einem hohen bürokratischen Aufwand. Besonders KMU dürften mit der Erarbeitung der Einzelzulassungen regelmäßig überfordert sein.
- Wi 132. Die vorgeschlagenen Stoffgruppen im Zulassungsverfahren sollten zurzeit auf CMR-Stoffe der Kategorie I und II und PBT-Stoffe > 1000 jato begrenzt bleiben und die im vorgelegten Vorschlag vorgesehene Schwelle von 1 jato beibehalten werden, um den Betroffenen in Industrie und Verwaltung Planungssicherheit zu geben und das System nicht zu überlasten. Erst wenn das System sich bewährt hat und die entsprechenden Substanzen bearbeitet sind, sollte über die Aufnahme weiterer Stoffgruppen und eine Veränderung der Mengenschwellen entschieden werden. Dabei ist sicherzustellen, dass das Zulassungsverfahren für CMR-Stoffe der Kategorien I und II entfällt, wenn die Bewertung der Registrierungsdaten und ihre Verwendung kein Risiko ergeben haben oder ein solches besser durch ein Verbot oder eine Beschränkung geregelt würde.
- U 133. Der Bundesrat sieht die Befreiung von der Zulassungspflicht für Stoffe im Bereich Forschung und Entwicklung bis zu einer Menge von 1 Tonne/Jahr

als nicht unproblematisch an. Gerade z. B. bei CMR-Stoffen ist das Risiko weniger mengenabhängig; selbst die Exposition mit geringsten Stoffmengen kann schwere gesundheitliche Langzeit-Folgen verursachen. Der Bundesrat erinnert diesbezüglich daran, dass im Bereich von Forschung und Entwicklung selbstverständlich die gleichen Standards hinsichtlich des Arbeitsschutzes zu gelten haben wie in der normalen Produktion.

- AS 134. Dringend muss aus Gründen des Arbeitsschutzes klargestellt werden, dass es für als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend eingestufte Stoffe (k/e/f-Stoffe) keine generelle Ausnahme von der Zulassungspflicht nach Artikel 55 Abs. 2 geben kann, bloß weil die Stoffe über verbindliche Grenzwerte verfügen oder in der Krebsrichtlinie 90/394/EWG Regelungen zur Risikobewertung und zum Risikomanagement enthalten sind. Nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 90/394/EWG hat der Arbeitgeber immer die Substitution des krebserzeugenden Stoffes zu prüfen. Die Verankerung dieser Substitutionsprüfung für k/e/f-Stoffe in der REACH-Verordnung im Rahmen des Zulassungsverfahrens würde eine Erleichterung für die Wirtschaft, vor allem für die KMU und die Vollzugsbehörden darstellen. Auf die positiven Effekte stoffspezifischer Zulassungsverfahren im geltenden Gefahrstoffrecht (z. B. für Unternehmen, die Arbeiten mit schwachgebundenem Asbest durchführen, oder die Verwendung von chromathaltigen Holzschutzmitteln) wird verwiesen. Der Bundesrat fordert deshalb die Streichung von Artikel 55 Abs. 2.
- AS 135. Für sehr problematisch hält es der Bundesrat, dass sich nach Artikel 55 Abs. 3 Satz 2 die Zahl der in Anhang XIII aufgenommenen Stoffe nach der bei der Agentur vorhandenen Kapazität richtet. Das wäre hinnehmbar, wenn sich die Rangfolge der Bearbeitung durch die Agentur konsequent an Risikogesichtspunkten orientiert. Das ist gemäß der Formulierung von Artikel 55 Abs. 3 Satz 1 nach Ansicht des Bundesrates nicht gegeben. Er schlägt deshalb vor, in Satz 1 den Buchstaben a so zu modifizieren, dass alle Stoffe, welche die Kriterien aus Artikel 54 Buchstaben a bis f erfüllen, erfasst werden. Damit würde dem Risikoaspekt ausreichend Genüge getan, da sich aus den Kriterien in den Buchstaben b (weite Verbreitung) und c (große Menge) zusammen mit den gefährlichen Eigenschaften nach Artikel 54 eine Risikokategorisierung vornehmen ließe.

IX. Sicherheitsdatenblatt

- AS 136. Der Bundesrat begrüßt es, dass die Rolle des Sicherheitsdatenblatts im System der sicheren Verwendung von Chemikalien durch die REACH-Verordnung gestärkt werden soll. Er sieht jedoch sowohl Korrekturbedarf im Detail als auch die Notwendigkeit, die geplante, unmittelbare Einbindung in die REACH-Verordnung noch einmal zu überdenken.
- AS 137. Der Bundesrat hält es für überaus problematisch, die Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter in der Verordnung selbst zu regeln. Die bestehende Richtlinie 91/155/EWG ist ein deutlich flexibleres Instrument und hat mit den Möglichkeiten, nationale Besonderheiten zu regeln für den Arbeitsschutz viel Positives bewirkt. So ist es auf Grund der Umsetzung der Richtlinie 91/155/EWG in Deutschland selbstverständlich, dass ein Unternehmen die Sicherheitsdatenblätter seiner verwendeten Chemikalien automatisch in deutscher Sprache erhält.
- AS 138. Nach Artikel 29 Abs. 5 des Verordnungsvorschlags müsste ein deutsches Unternehmen, also auch ein KMU als nachgeschalteter Anwender, die Übermittlung eines Sicherheitsdatenblatts in deutscher Sprache erst eigens verlangen.
U
- AS 139. Der Bundesrat hält es daher für den weitaus besseren Weg, an der bewährten Richtlinie 91/155/EWG festzuhalten und bittet die Bundesregierung, sich in diesem Sinne einzusetzen.
- U 140. Es sollte verbindlich festgelegt werden, dass das Sicherheitsdatenblatt in der/den Amtssprache/n desjenigen/derjenigen Mitgliedstaaten, in dem/denen der Stoff oder die Zubereitung in Verkehr gebracht wird, zu übermitteln ist.
- AS 141. Die nach Artikel 29 Abs. 4 und 5 des Verordnungsvorschlags den nachgeschalteten Anwendern eingeräumten Möglichkeiten sind auch auf Händler zu erstrecken, da diese in der Kette ebenfalls Pflichten in Bezug auf ihnen nachgeschaltete Anwender haben und diese nur erfüllen können, wenn sie vom Hersteller oder Importeur die Sicherheitsdatenblätter verlangen können.

- AS 142. Die Pflicht des Arbeitgebers, den Arbeitnehmern Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern zu gewähren, ist bereits in Artikel 8 der Richtlinie 98/24/EWG geregelt. Artikel 32 wiederholt diese Pflicht und stellt damit eine Doppelregelung dar, die entbehrlich ist. Für die Streichung spricht weiter die Einführung eines neuen Normadressaten (Arbeitgeber) durch Artikel 32, welchem ansonsten in dieser Funktion keine Aufgaben durch die REACH-Verordnung zugewiesen werden.
- AS 143. Der Bundesrat bedauert, dass die Informationsweitergabe in der Lieferkette nur für die berufliche Verwendung angemessen beschrieben ist. In Ergänzung der Bestimmungen zum Sicherheitsdatenblatt werden konkrete Bestimmungen für verbraucherbezogene Informationen in der Verordnung benötigt.

X. Schnittstelle zum Arbeitsschutz

- AS 144. Mit der REACH-Verordnung wird ein umfassendes Informationssystem für gefährliche Stoffe entstehen. Der Bundesrat ist überzeugt, dass diese Informationen helfen können, in Zukunft den Arbeitsschutz bei Tätigkeiten mit gefährlichen Stoffen wesentlich zu verbessern. Ein bestimmendes Element für den betrieblichen Arbeitsschutz und Umweltschutz wird künftig der Stoffsicherheitsbericht nach Artikel 13 mit seiner integrierten Expositions- und Risikobeurteilung sein. Während dieses Instrument für den Umwelt- und Verbraucherschutz im Wesentlichen neu ist und einen viel versprechenden Ansatz für gezielte Schutzmaßnahmen bietet, gibt es im Arbeitsschutz mit der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung bereits einen direkten Anknüpfungspunkt. Der Stoffsicherheitsbericht wird zwar angesichts der vielfältigen betriebsspezifischen Bedingungen und der notwendigen Kombinationsbetrachtung aller stofflichen Belastungen die Durchführung von konkreten betrieblichen Beurteilungen der Arbeitsbedingungen nach der Richtlinie 98/24/EG durch den Arbeitgeber nicht ersetzen können, aber eine wesentliche Voraussetzung für deren Erfolg sein.

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass die Schnittstelle zu den

bestehenden Rechtsvorschriften im Arbeitsschutz, insbesondere zur Richtlinie 98/24/EG, im Verordnungsvorschlag noch nicht optimal gestaltet ist. Zur Vermeidung von Doppelregelungen ebenso wie zur Vermeidung entscheidender Informationslücken werden Änderungen, Ergänzungen und Konkretisierungen erforderlich sein. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich hierfür einzusetzen.

XI. Expositionsbeurteilung/Stoffsicherheitsbericht

AS 145. Der Bundesrat akzeptiert, dass insbesondere zu Beginn langer Lieferketten die Expositionsbeurteilung sich auf Expositions-kategorien beschränken muss. Auch mit erheblichem Aufwand für Hersteller oder Importeure erscheint es nicht leistbar, dass diese die vielfältigen betriebs-spezifischen Bedingungen bei den verschiedenen Verwendungsformen von Stoffen mit der jeweiligen Expositionssituation realistisch erfassen.

AS 146. Der Bundesrat weist darauf hin, dass bei einer Beschränkung auf Expositions-kategorien die faktisch unveränderte Notwendigkeit zur Expositions-beurteilung für den konkreten Anwendungsfall auf einen nachgeschalteten Anwender in der Lieferkette verlagert wird. Die mit den Expositions-kategorien gelieferten Anhaltswerte sind für den Arbeitsschutz nur von geringem Nutzen, da der Arbeitgeber als nachgeschalteter Anwender entsprechend der realen betriebs-spezifischen Expositionssituation die Gesundheitsschutzmaßnahmen für die Beschäftigten treffen muss. Er wird also nicht von seinen Expositionsermittlungen entlastet. Vergleichbares gilt für den Formulierer, der im Sicherheitsdatenblatt seiner Zubereitungen realistische Ausführungen zur Exposition machen und Empfehlungen zur Anwendung einschließlich Schutzmaßnahmen geben soll. Das in Niedersachsen durchgeführte Planspiel hat gezeigt, dass der in der Lieferkette nahe am betrieblichen Endverbraucher angesiedelte Formulierer die am besten geeignete Stelle für eine realistische Expositions- und Risikobeurteilung sein kann.

Dem Bundesrat erscheint es in solchen Fällen von vorrangiger Bedeutung, dafür zu sorgen, dass die nachgeschalteten Anwender möglichst umfassend über die physikalischen/chemischen Eigenschaften und die gesundheitlichen Wirkungen der Stoffe informiert werden, damit sie unter Berück-

sichtigung der spezifischen Verwendungsbedingungen die richtigen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten entwickeln und durchführen können.

Der Bundesrat schlägt daher vor, das System so flexibel zu gestalten, dass auf detaillierte, arbeitsschutzbezogene Expositionsbeurteilungen des Erstlieferanten zu Gunsten erweiterter Lieferung von Stoffdaten an die nachgeschalteten Anwender und einer grundsätzlichen Mitwirkungspflicht bei deren verwendungsgenauer Expositionsbeurteilung verzichtet werden kann.

- AS 147. Die Qualität der Stoffsicherheitsberichte ist besonders im Hinblick auf die Probleme, die KMU bekanntermaßen mit dem Gefahrstoffmanagement haben, von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des neuen Systems. Dazu gehören Richtigkeit, Aussagekraft und Praktikabilität der Informationen für die nachfolgenden Anwender in der Kette. Erfahrungen aus dem Planspiel in Nordrhein-Westfalen haben Probleme deutlich gemacht, welche die Teilnehmer hatten, um die teilweise sehr hohen Anforderungen des Artikels 13 z. B. bei der Ermittlung von DNEL- oder PNEC-Werten zu erfüllen. Es wurde ein Mangel an geeigneten Umsetzungshilfen konstatiert.

Der Bundesrat fordert deshalb, dass die Kommission bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung geeignete Instrumente, wie einen Leitfaden oder eine Handlungsanleitung, für die Qualitätssicherung bei der Erstellung von Stoffsicherheitsberichten vorlegt.

XII. Datenumfang/Mengenschwellen

- AS 148. Als problematisch sieht es der Bundesrat an, dass für wichtige Instrumente der REACH-Verordnung untere Mengenschwellen gelten sollen. Hierbei wird außer Acht gelassen, dass Beschäftigte in der Europäischen Union gegenüber weitaus mehr als den 30.000 voraussichtlich registrierpflichtigen Stoffen exponiert sind bzw. sein können. Für Beschäftigte gehen zudem nicht nur Gefahren von den in Verkehr befindlichen Stoffen aus, sondern im Falle von Betriebsstörungen auch von nicht isolierten Zwischenprodukten. Diesen Tatsachen trägt auch der Verband der chemischen Industrie (VCI) Rechnung, in dem er z. B. für alle Stoffe, die > 1 Tonne pro Jahr hergestellt werden, einen Mindestdatensatz aus Gründen des Arbeitsschutzes für erforderlich hält. Dieser VCI-Mindestdatensatz geht über den

im Verordnungsvorschlag in Anhang V enthaltenen Basisdatensatz hinaus. Der VCI befürwortet auch, dass für Zwischenprodukte, die in geschlossenen Systemen verwendet werden, ein Mindestdatensatz vorgehalten wird, um bei kritischen Ereignissen wie z. B. Betriebsstörungen die notwendigen Maßnahmen einschließlich der reibungslosen Kommunikation über die Stoffeigenschaften sicherzustellen (vgl. Selbstverpflichtung des VCI aus dem Jahre 1997 zur Erfassung und Bewertung von Stoffen und Zwischenprodukten).

- U 149. Der Bundesrat stellt fest, dass die derzeit laut Verordnungsvorschlag für den Bereich zwischen 1 und 10 Jahrestonnen vorgesehenen Daten nicht einmal ausreichen, um einen Stoff als humantoxisch oder umweltgefährlich einzustufen. Der Bundesrat weist darauf hin, dass ein Vollzug des Chemikalienrechts nur dann möglich ist, wenn eine Einstufung gefährlicher Stoffe gewährleistet ist. Auch eine Risikobewertung für einen breiten Anwendungsbereich kann auf dieser Grundlage nicht durchgeführt werden. Der Bundesrat fordert deshalb, die Verordnung um die Verpflichtung zu ergänzen, die notwendigen Tests durchzuführen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Verwendung von Expositionskategorien für einen breiten Anwendungsbereich.
- AS 150. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung ferner auf, sich bei den weiteren Verhandlungen zur REACH-Verordnung dafür einzusetzen, dass
- in den Basisdatensatz in Anhang V Informationen zur akuten Toxizität aufgenommen werden,
- AS 151. - der Basisdatensatz auch für Zwischenprodukte gilt, die > 10 Tonnen pro Jahr hergestellt und ausschließlich in geschlossenen Systemen verwendet werden,
- AS 152. - die Erleichterungen für standortinterne und transportierte isolierte Zwischenprodukte nach den Artikeln 15 und 16 generell von einem zum Einsatz gelangenden geschlossenen System abhängig gemacht werden sollten (im Sinne der strikten technischen Einschließung gemäß Artikel 16 Abs. 4a),

- AS 153. - die Durchführung der Tests auf akute und chronische Toxizität nach Anhang VI Nr. 6 zwingend vorgeschrieben und nicht von einem erwartbaren Expositionsweg abhängig gemacht werden. Das in Nordrhein-Westfalen durchgeführte Planspiel hatte als Ergebnis unter anderem die Feststellung, dass die Hersteller/Importeure über die Prozesse und Anwendungsbedingungen beim nachgeschalteten Anwender nicht ausreichende Kenntnis hatten. Im Interesse der nachgeschalteten Anwender, von denen der überwiegende Teil der Gruppe der KMU zuzurechnen ist, ist es deshalb angebracht, dass sie alle Informationen über die Toxizität der von ihnen verwendeten Stoffe vom Hersteller/Importeur erhalten,
- AS 154. - bei der Registrierung der Prüfumfang auf einen Mindestdatensatz reduziert wird. Für weitergehende Prüfungen sollte die Exposition bestimmend sein. Die Expositionen sind dabei in Kategorien zusammenzufassen.

XIII. Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis

- AS 155. Der Bundesrat begrüßt die Einrichtung eines öffentlich zugänglichen Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnisses. Allerdings fehlt durch die derzeit vorgesehene Beschränkung auf die Angabe des Einstufungsergebnisses die Information, welche gefährlichen Eigenschaften untersucht sind und welche nicht. Ein Vergleich von Stoffen bezüglich ihrer gefährlichen Eigenschaften, wie er beispielsweise zur Erfüllung des gefahrstoffrechtlichen Substitutionsgebots, aber auch zur Minimierung des Gefährdungspotenzials für private Verbraucher erforderlich ist, wird daher anhand des Verzeichnisses nicht möglich sein. Der Bundesrat bedauert dies und bittet die Bundesregierung, sich für eine geeignete Erweiterung des Verzeichnisses einzusetzen. Der notwendigen Begrenzung einer bürokratischen Belastung der Firmen ist dabei ebenso Rechnung zu tragen wie dem berechtigten Interesse nach der Wahrung von Betriebsgeheimnissen.

Unter dieser Prämisse schlägt der Bundesrat vor:

Ergänzend zur Angabe der Einstufung und Kennzeichnung eines Stoffes ist

das Ergebnis der nach Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 6 der Richtlinie 67/548/EWG vorgeschriebenen Recherche im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis zu veröffentlichen. Dies entspricht den im Sicherheitsdatenblatt bereits nach geltendem Recht vorgeschriebenen Angaben und führt somit weder zu vermehrtem Aufwand der Normadressaten noch zu Vertraulichkeitsproblemen.

AS 156. Das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis sollte sämtliche Stoffe umfassen, unabhängig von bereits festgestellten gefährlichen Eigenschaften. Nur so kann es bei der Suche nach ungefährlichen Ersatzstoffen hilfreich sein. Zugleich wird vermieden, dass gut untersuchte, ungefährliche Stoffe öffentlich weniger wahrnehmbar sind als die gefährlichen Alternativen.

AS 157. Der Bundesrat begrüßt, dass im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis divergierende Einstufungen verschiedener Inverkehrbringer offen gelegt werden. Es fehlen jedoch klare Regularien, um eine einheitliche Einstufung zu forcieren. Darüber hinaus wird in der Verordnung der Ansatz der harmonisierten Einstufung erheblich eingeschränkt. Die Durchsetzung korrekter und einheitlicher Einstufungen würde dann den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten obliegen, in Deutschland voraussichtlich den Ländern, die sich gegebenenfalls grenzüberschreitend abstimmen müssten, um Differenzen in der Datenlage abzuklären. Dies scheint praxisfern.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung sich dafür einzusetzen, dass

- die Möglichkeit harmonisierter Einstufungen für alle gefährlichen Eigenschaften beibehalten wird,
- eine auf EU-Ebene angesiedelte Institution als Schiedsstelle fungiert, wenn uneinheitliche Einstufungen nicht in einer festgelegten Frist behoben sind.

A
U 158. Eine korrekte, eindeutige und belastbare Einstufung von Stoffen ist auch für verwandte Rechtsbereiche wie z. B. die Störfallverordnung von großer Bedeutung, da vielfach auf die Einstufungen Bezug genommen wird. Streitigkeiten über die richtige Einstufung würden unnötig Kapazitäten aller Akteure binden. Deshalb betont der Bundesrat die Bedeutung der

harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung und sieht die Notwendigkeit, dass die neue europäische Chemikalienagentur eine Clearing-Stelle einrichtet, die eine Liste der eingestuften Stoffe führt und über Zweifelsfälle entscheidet. Die REACH-Verordnung sollte das Globally Harmonized System (GHS) - wie im Weißbuch angekündigt - mit In-Kraft-Treten übernehmen.

XIV. Tierschutz

U 159. Der Bundesrat unterstützt die Absicht, Tierversuche, insbesondere an
Wi Wirbeltieren, zu minimieren.

A 160. Der Bundesrat fordert deshalb, dass vorhandene Tierversuchsdaten für
Altstoffe für die Registrierung verwendet werden, wann immer dies
möglich und sinnvoll erscheint. Dadurch sollten neue Tierversuche
weitestgehend vermieden werden.

Die Verwertung bereits vorhandener Tierversuchsdaten sollte analog den
geltenden Vorschriften des Chemikaliengesetzes geregelt werden (so
genannte Zwangsverwertung von Tierversuchsdaten).

Auch eine verbindliche Regelung für das Prüfverfahren und ein wirksames
Qualitätssicherungssystem sind Voraussetzungen dafür, dass die Daten all-
gemein anerkannt und Wiederholungsprüfungen vermieden werden.

AS 161. Aus Gründen des Tierschutzes hält der Bundesrat folgende Korrekturen am
U Verordnungsvorschlag für erforderlich:
Wi

[AS] Nach dem Verordnungsvorschlag sind Produzenten zwar verpflichtet,
{U bereits vorhandene Daten über Tierversuche zu nutzen, um unnötige
Wi Doppeltests zu vermeiden, jedoch gibt es [gravierende] Regelungslücken,
die geschlossen werden müssen, {z.B}. bei der Parallelregistrierung eines
Stoffs.

AS 162. Die Agentur unterrichtet bei einer solchen gleichzeitigen Registrierung die
U Registrierungspflichtigen nach der Maßgabe des Artikels 24 Abs. 6 über
Wi Name und Anschrift des jeweils anderen sowie über die jeweils verlangten
Studien mit Wirbeltieren. Der Verordnungsvorschlag beinhaltet jedoch
keine konkrete Rechtsfolge für den Fall, dass sich die Registrierungs-

pflichtigen nicht darüber einigen können, wer die Versuche durchführen soll. Artikel 23 des Verordnungsvorschlags gibt die Vermeidung von unnötigen Tierversuchen lediglich als abstraktes Ziel vor und vermag eine konkrete Regelung nicht zu ersetzen.

Die Bildung eines Konsortiums zur Durchführung von Tierversuchen sollte in Anlehnung an § 20a Abs. 5 Chemikaliengesetz für die Parallelregistrierung vorgeschrieben werden. Eine solche Regelung wäre aus Gründen des Tierschutzes gerechtfertigt.

- U 163. Die Regelungen/Verpflichtung zur Teilung von Daten aus Wirbeltierversuchen für non-Phase-in-Stoffe sind strikter als die für Phase-in-Stoffe. Aus Gründen des Tierschutzes sollte die gemeinsame Nutzung von Daten aus Wirbeltierversuchen für beide Stoffgruppen verbindlich festgeschrieben werden. Auch sollte geprüft werden, ob die entsprechenden Regelungen der Übersichtlichkeit wegen zusammengefasst werden können.
- Wi (bei Annahme entfällt Ziffer 165) 164. Zur Sicherung des Innovationsvorsprungs des Erstanmelders sollte entsprechend dem geltenden deutschen Chemikaliengesetz die vorgesehene zusätzliche Wartefrist (Artikel 25 Abs. 8 des Vorschlags) auf den tatsächlichen Zeitbedarf für die Ermittlung des Tierversuchsergebnisses abgestellt werden.
- U 165. Die maximale Wartezeit für die Verwendung von Wirbeltierstudien bei der Zweitregistrierung sollte in Anlehnung an § 20a Abs. 3 Chemikaliengesetz auf die tatsächliche Dauer der jeweiligen Tests bezogen werden können (Artikel 25 Abs. 8).
- A U 166. Der Bundesrat fordert weiterhin, die Weiterentwicklung, Validierung und Verwendung alternativer Methoden zu Tierversuchen zügig festzuschreiben und zu forcieren.
- U 167. Für die Weiterentwicklung und Validierung sollten daher auf Bundes- und EU-Ebene zusätzliche Fördermittel eingestellt werden.
- Wi 168. Folgende weitere Probleme sind bei der Durchführung von Tierversuchen zu beachten:

- Die Kostenteilung bei der Zwangsverwertung von "Zusammenfassungen" und "Grundlagenzusammenfassungen" sollte zeitlich unbegrenzt gelten;
- Die Erfassung von Tierversuchen sollte ausdrücklich zentral der Agentur zugewiesen werden.

XV. Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

- AS 169. Der Bundesrat unterstützt den freien und problemlosen Zugang zu nichtvertraulichen Basisangaben, die in der Datenbank der Agentur gespeichert sind. Der freie Zugang zu Stoffinformationen ist nicht nur für den individuellen Verwender nutzbringend, sondern auch von entscheidender Bedeutung, um die demokratisch gebotene Rolle der Öffentlichkeit als Akteur neben Normadressaten und Behörden zu gewährleisten.
- AS 170. Die Geheimhaltung von Registrierinformationen muss noch verbessert werden. Es müssen grundsätzlich alle Informationen, auch die im REACH-Verordnungsvorschlag als nicht vertraulich bezeichneten Informationen, im begründeten Einzelfall geschützt werden und nicht offen gelegt werden müssen.
- AS 171. Die konkreten Regelungen über den Datenzugang sowie zur Datenvertraulichkeit enthalten aber noch einige Unklarheiten und Widersprüche. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich insbesondere für folgende Klarstellungen einzusetzen:
- Während nach Artikel 111 Abs. 1 Satz 2 die nichtvertraulichen Angaben öffentlich zugänglich sein sollen, beinhaltet Artikel 115 Abs. 1 für den Zugang auch zu nichtvertraulichen Informationen einen Antragsvorbehalt. Zur Klarstellung des Gewollten sollte an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass die Angaben nach Artikel 111 nicht lediglich auf Antrag zugänglich sind.
- Wi 172. - Die Vorschriften über die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen müssen über das erreichte Maß hinaus verbessert werden, weil diese eine wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung der hohen

Innovationsfähigkeit darstellen. In Fällen, in denen der Hersteller oder Verwender des Stoffes sein berechtigtes Interesse an der Wahrung der Vertraulichkeit nachweisen kann, und kein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht, soll die Agentur die in Artikel 116 des Vorschlags als nicht vertraulich bezeichneten Informationen vertraulich behandeln.

- AS 173. - Nach Artikel 116 Abs. 1 Buchstabe i ist der Name des Unternehmens im Sicherheitsdatenblatt vertraulich. Damit fehlt bei divergierenden Einstufungen die Information, welche Einstufung woher stammt. Der Bundesrat akzeptiert diese zum Schutz von Betriebsgeheimnissen getroffene Regelung, hält es jedoch für erforderlich, klarzustellen, dass die Vertraulichkeit des Firmennamens nur in Bezug auf die der Agentur auf Grund dieser Verordnung übermittelten Daten gilt. Andernfalls könnte die Bestimmung als Argument dienen, auch den Informationsempfängern in der Lieferkette Vertraulichkeit aufzuerlegen und insbesondere die freie Nutzung und Weitergabe von Sicherheitsdatenblättern einzuschränken.
- Nach Artikel 116 Abs. 1 Buchstabe h sind die "Leitlinien über die sichere Verwendung" nicht vertraulich, während "die genaue Verwendung ..." nach Artikel 116 Abs. 2 Buchstabe b vertraulich ist. Hier besteht eine Grauzone. Es sollte klargestellt werden, dass Verwendungskategorien im Gegensatz zur "genauen Verwendung" nicht vertraulich sind.

- U 174. Die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist eine wesentliche Voraussetzung zur Erhaltung der hohen Innovationsfähigkeit. Die diesbezüglichen Regelungen sind daher mit dieser Zielrichtung zu verbessern und so auszugestalten, dass

- AS 175. - Kombinationen von Informationen, die wettbewerbsrelevante Rückschlüsse erlauben, nicht recherchierbar sein sollten.
U

- Wi 176. - Informationen über Zwischenprodukte von der allgemeinen Veröffentlichung und der Weitergabe durch die Agentur ausgeschlossen sein müssen. Andernfalls werden Wertschöpfungsketten eines Unter-
(bei Annahme entfällt Ziffer 177)

nehmens sowohl innereuropäischen als auch außereuropäischen Wettbewerbern gegenüber offen gelegt.

U 177. - die Veröffentlichung und Weitergabe von Stoffinformationen durch die Agentur im Endeffekt nicht zu einer Offenlegung von betrieblichem Know-how führt, insbesondere für Zwischenprodukte.

U 178. Darüber hinaus sieht der Bundesrat im folgenden Punkt Prüf- bzw. Nachbesserungsbedarf:

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob Artikel 32 auf Grund und der Regelung in Artikel 8 der Richtlinie 98/24/EWG entbehrlich ist.

U 179. Es wird für erforderlich gehalten, dass nur eine zentrale Datenbank eingerichtet wird. Der Bundesrat sieht in diesem Zusammenhang eine Kooperation zwischen dem Gemeinsamen Zentralen Stoffdatenpool des Bundes und der Länder (GSBL) und des im Rahmen der REACH-Verordnung zu entwickelnden IT-Systems als zweckmäßig an, da in dieser Stoffdatenbank europaweit die bisher meisten chemischen Stoffe unter Umweltgesichtspunkten gespeichert sind und damit ein nutzbares Dokumentations- und Auswertungssystem für die notwendigen Informationen vorhanden ist.

XVI. Zur Chemikalienagentur

U 180. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei den Ratsverhandlungen darauf zu dringen, dass

- die Gebührenerhebung für die Registrierung und Zulassung eine ausreichende Rechtsgrundlage erhält,
- der Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten auf Arbeitsebene Sache der Mitgliedstaaten bleibt und nicht als Bestandteil der Agentur Instrument zur Lenkung einer nachgeordneten Ebene wird,
- keine Regelungen geschaffen werden, die einen unmittelbaren Einfluss auf die Personalbewirtschaftung der Mitgliedstaaten nehmen.

XVII. REACH und Vollzugsfragen

- U 181. Die Aufsichtsbehörden benötigen einen unbürokratischen, einfachen Zugang zu Informationen über die bei der Agentur durchgeführten Verfahren. Entsprechendes gilt für die Zollbehörden.

Bei der Umsetzung des REACH-Systems sollte frühzeitig eine Kooperation mit den Zollbehörden gesucht werden, um auch die schwierige Problematik des Imports von Produkten mit gefährlichen Inhaltsstoffen im Sinne von Umwelt- und Verbraucherschutz sowie aus Wettbewerbsgründen zufriedenstellend regeln zu können.

Wichtig für die Überwachungstätigkeit ist die Festlegung einheitlicher Probenahme- und Analysenverfahren für die geregelten Stoffe. Derzeit ist in der Chemikalien-Verbotsverordnung bestimmt, dass die Bundesregierung diese Verfahren veröffentlicht. Diese Regelung ist künftig auf EU-Ebene zu treffen.

XVIII. In-Kraft-Treten und offene Fragen

- AS 182. Die angestrebte Neuordnung des EU-Chemikalienrechts wird in Deutschland eine umfassende Novellierung geltender Gesetze und Verordnungen nach sich ziehen. Daher fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, für die nationale Rechtsanpassung eine auskömmliche Frist des In-Kraft-Tretens zu bemessen, damit weitestgehend Rechtsunsicherheit für alle Betroffenen vermieden wird.

- Wi 183. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Planspiels in Nordrhein-Westfalen ist der Bundesrat der Auffassung, dass der vorliegende Verordnungsvorschlag folgende Punkte nicht ausreichend klärt:

- Wie werden Risikobewertungen für Zubereitungen durchgeführt?
- Wie reicht der Hersteller eines Halbfertigerzeugnisses den Anwendungsbereich (das Expositionsszenario) der von ihm eingesetzten Additive an seine Kunden weiter (hier ist kein Sicherheitsdatenblatt vorgesehen)?
- Wie lassen sich gesundheitsschädliche Reaktionsprodukte reaktiver

Komponenten im Stoffsicherheitsbericht berücksichtigen?

- Wie wirkt sich die Unterschiedlichkeit der Anforderungen an den europäischen Erzeugnishersteller im Vergleich zu seinen außereuropäischen Mitbewerbern aus?
- Wie ist das Problem zu lösen, dass beim Import von Halbfertigerzeugnissen die erforderlichen Daten in der Regel vom außereuropäischen Hersteller nicht zu erhalten sind?

B

184. Der Gesundheitsausschuss

hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.